

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

5.

9.) M a n d a t,

das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen
Besitzungen eigenmächtig abzutrennen betreffend,

vom 11ten Januar 1815.

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. thun hiermit kund und fügen zu wissen: Da es zeitlich öfters vorgekommen ist, daß von Rittergütern oder andern von Uns zu Lehen gehenden Besitzungen Grundstücke und Gerechtsame kaus-, erbpachts-, oder auf andre Weise, ohne landes- und lehensherrliche Genehmigung, abgetrennt worden sind, wodurch theils Unsere landes- und lehensherrlichen Rechte beeinträchtigt, theils die Erwerber des Abgetrennten und die auf die Hauptbesitzung versicherten Gläubiger gefährdet oder beschwerlichen Weiterungen ausgefetzt werden; so haben Wir, zu dessen Verhütung, für nöthig gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wir verbieten hierdurch allen Besitzern von Rittergütern oder andern Grundstücken oder Gerechtsamen, die bei Unserer landesregierung zu Lehen gehen, oder deren Besitzveränderungen doch daselbst, vermöge des Mandats vom 30sten April 1764. Tit. V. §. 4. anzujügen sind, davon, ohne Unsre vorher dazu gesuchte und ausdrücklich erteilte Genehmigung, irgend einen in einem Grundstücke oder in einer Gerechtsame bestehenden Theil oder Zubehör durch Kauf-, Tausch-, Zins-, Erbzins- oder Erbpachts-Contract, oder auf irgend eine andere Art zu veräußern oder abzutrennen, bei einer Strafe von fünfzig bis

Bestrafung der
eine eigenmäch-
tige Abtrennung
von Rittergütern
und andern Le-
hen vornehmen-
den Willigen.